

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/445

Solothurn; Umfahrung West; Neue Kofmehlhalle; Grenzkorrektur; Schenkung

1. Erwägungen

Das Grundstück GB Solothurn Nr. 3815, Verwaltungsvermögen Kantonsstrassen, liegt im Bereiche der Vorlandbrücke der neuen Aareüberquerung der Umfahrung West und neben dem für die Neuüberbauung "Kofmehlhalle" vorgesehenen Grundstück GB Nr. 2058.

Damit die Baurechtsparzelle der Kofmehlhalle überbaut werden kann, ist eine Grenzkorrektur an der Römerstrasse bzw. am Grundstück GB Solothurn Nr. 3815 vorzunehmen. Die Einmündung der Römerstrasse in die Hans Huber-Strasse muss verschoben werden, so dass für die Neuüberbauung eine rechteckige Parzelle entsteht. Die Grenzkorrektur schliesst eine Landabtretung von 7 m² vom Kanton an die Stadt Solothurn (Baurechtsgeberin für die Kofmehlhalle) ein. Die Römerstrasse wird neu mittels Wegrecht über GB Solothurn Nr. 3815 in die Hans Huber-Strasse geführt.

Die Grenzkorrektur und die Dienstbarkeit beeinflussen die Umfahrung West in keiner Weise. Im hier in Rede stehenden Abschnitt ist, nach Abschluss der Bauarbeiten der Umfahrung West, sowieso eine Grenzbereinigung zwischen der Stadt Solothurn und dem Staat Solothurn vorzunehmen. Aus diesem Grunde erfolgt die Landabtretung und die Einräumung der Dienstbarkeit unentgeltlich.

2. Beschluss

- 2.1 Der Grenzkorrektur mit Landabtretung von 7 m² an die Stadt Solothurn und der Einräumung der Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Solothurn wird zugestimmt.
- 2.2 Die Abtretung und die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgen unentgeltlich.
- 2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, die Verträge namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau hal/PH/wa

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn